

## Gesetz über eine Änderung des Sportgesetzes Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg

---

Feldkirch, 18. März 2019

Die Kinder- und Jugendanwaltschaft Vorarlberg (kija) nimmt zu der geplanten Änderung des Sportgesetzes Stellung wie folgt:

### Zu § 7 Sportgesetz

Möchte jemand gegen Entgelt Sport lehren, so muss er dies gemäß § 7 Sportgesetz der Bezirkshauptmannschaft anzeigen. Diese hat mittels Bescheid Beschränkungen hinsichtlich der Art, dem Umfang und dem Ort der Lehrtätigkeit anzuordnen, wenn dies zur Vermeidung einer Gefährdung, Behinderung oder Belästigung im Sinne des § 2 Abs. 1 Sportgesetzes notwendig ist. Darüber hinaus hat die Landesregierung bei Bedarf durch Verordnung nähere Bestimmungen hierzu zu erlassen (§ 2 Abs. 2 Sportgesetz).

Da offenbar in der Praxis eine fachliche Prüfung möglicher Beschränkungen der Lehrtätigkeit mangels anerkannter Reglements für viele Sportarten nicht möglich ist, soll die Anzeigepflicht nur mehr für jene Sportarten gelten, für die die Landesregierung durch Verordnung Durchführungsregelungen erlassen hat. Da es aber bisher keine solche Verordnung gibt (siehe Erläuternde Bemerkungen), entfällt mit der geplanten Änderung de facto die Anzeigepflicht zur Gänze.

In § 7 Sportgesetz heißt es aber weiter, dass die Tätigkeit einem Sportlehrer zu untersagen ist, wenn er nicht verlässlich ist oder wiederholt gegen Anordnungen verstoßen hat. Absatz 2 desselben Paragraphen enthält eine Definition des Begriffes „verlässlich“: Eine Person ist demnach dann nicht verlässlich, wenn sie wegen einer vorsätzlichen, mit mehr als einjähriger Freiheitsstrafe bedrohten Handlung oder wegen einer strafbaren Handlung gegen die Sittlichkeit von einem ordentlichen Gericht verurteilt worden ist und diese Verurteilung nicht getilgt worden ist. Zur Beurteilung der Verlässlichkeit ist eine nicht mehr als 3 Monate alte Strafregisterauskunft einzuholen.

Mit Wegfall der Anzeigepflicht für zumindest einige Sportarten fällt somit auch die Möglichkeit weg, bei Bedenken gegen die Verlässlichkeit des Sportlehrers die Lehrtätigkeit zu untersagen. Insbesondere im Hinblick auf das Wohlergehen von Kindern und Jugendlichen kann die kija dieser Änderung daher keinesfalls zustimmen. Nach jüngsten Vorfällen gerade im Sportbereich und der sich daraus resultierenden Entwicklung, in diesem Bereich Tätige verstärkt für das Thema Kinderschutz zu sensibilisieren und bereits im Einstellungsverfahren besonders Bedacht auf die „Verlässlichkeit“ zu nehmen, stellt die geplante Änderung einen nicht hinnehmbaren Rückschritt dar.

Seitens der kija ergeht daher die Forderung, von der geplanten Änderung gänzlich abzusehen. Jedenfalls sollte aber weiterhin eine Anzeigepflicht bestehen bleiben, wenn Kinder und Jugendliche in den Genuss der Lehrtätigkeit kommen sollen. Nur so kann die Überprüfbarkeit von Personen, die Kinder und Jugendliche unterrichten wollen, gewährleistet werden. Darüber hinaus fordert die kija die verpflichtende Einholung auch einer „Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge“.



DSA Michael Rauch  
Kinder- und Jugendanwalt des Landes Vorarlberg